VERBAND UNABHÄNGIGER SCHIESSSTANDSACHVERSTÄNDIGER

Satzung

des

Verbandes unabhängiger Schießstandsachverständiger e. V.

(VuS e. V.)

Stand 19.09.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband trägt den Namen „Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger (VuS) e. V.“

2. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden.

3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; über Inhalt und Ausgestaltung entscheidet mehrheitlich der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss des von der Entscheidung Betroffenen. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist nur gegen Nachweis möglich, wobei auch pauschale Zahlungen möglich sind, wenn und soweit diese den tatsächlich entstehenden Aufwand offensichtlich nicht überschreiten

§ 3 Aufgaben (Zweck) des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die anerkannten Schießstandsachverständigen bundesweit zusammenzuschließen und hierdurch die gemeinsamen Interessen zu fördern, zu vertreten und zu wahren. Der Verband wird insbesondere als Lehrgangsträger die einheitliche Aus- und Fortbildung von Schießstandsachverständigen (weiterhin als SSV abgekürzt) gewährleisten. Weiterhin sollen die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen SSV bei ihren Tätigkeiten durch den Verband unterstützt und hierdurch eine einheitliche Interessenvertretung, insbesondere gegenüber dem Bundesminister des Innern und der von diesem gegebenenfalls beliehenen Organisationen, sichergestellt werden.

Ebenso fördert der Verband Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sicherheit und technischen Gestaltung von Schießständen, z. B. zur Konstruktion von Sicherheitsbauten oder Vermeidung unnötigen Schießlärms. Weiterer Zweck ist die Förderung des Brand-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Bereich von Schießständen.

Der Verband strebt die Beratung und Mitwirkung an der Erstellung, sowie ggf. die Erstellung und Pflege der Schießstandrichtlinien an, die vom Bundesministerium des Innern herausgegeben werden.

Der Verband steht allen schießsportlich tätigen Verbänden und dessen Vereinen, Jagdverbänden und jagdlichen Vereinigungen, Behörden, Schießstandbetreibern und Schießstandausrüstern als Ansprechpartner in sicherheitstechnischen Fragen zur Verfügung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Ausrichtung von Fort- und Ausbildungslehrgängen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Schießstandrichtlinien
- Erarbeitung von Vorschlägen für die inhaltliche Gestaltung der Schießstandrichtlinien
- Erarbeitung von Vorschlägen für technische Richtlinien und Vorschriften zur Errichtung von Schießständen als Sportanlagen (z. B. Wurfscheibenanlagen)
- Ausarbeitung von Vorschlägen für neue und Pflege bestehender Richtlinien für Schützen- und Jagdverbände
- Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von militärischen und privaten Schießständen (z. B. Verbesserung des Brandschutzes, des Lärmschutzes für die Allgemeinheit, etc.)
- Interessensvertretung der SSV nach außen national und international z. B. im Verhältnis zu und gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaft usw.
- Sammlung von fachlichen Informationen, Förderung des Informationsaustausches unter den SSV, Bündelung und Koordination von Aktivitäten
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit den verschiedensten Partnern der SSV, Akquisition von Drittmitteln für Analysen, wissenschaftliche und innovative Projekte
- Ausarbeitung und Fortführung eines gemeinsamen Versicherungskonzeptes und Abschluss hierzu gehöriger Rahmenvereinbarungen für Mitglieder
- Erarbeitung, Abstimmung und Durchsetzung von Strategien zur Profilierung und Imagepflege der SSV
- Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten zur persönlichen kontinuierlichen Qualifikationssicherung der SSV

2. Der Verband errichtet bei Bedarf ein Sekretariat. Es führt dann den Namen „Geschäftsstelle des Verbandes unabhängiger Schießstandsachverständiger (VuS) e. V.“. Dem Sekretariat können folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen werden:

- Führung des Mitgliederverzeichnisses und allgemeine Korrespondenz
- Erarbeitung von Entwürfen zu bedeutsamen Themen und argumentativen Absicherung von Standpunkten
- Akquisition von Drittmitteln für die Durchführung von Projekten und Forschungsvorhaben insbesondere in den Fachbereichen

 - Waffen- und Munitionstechnik
 - Ballistik
 - Bautechnik, im Zusammenhang mit dem Schießstandbau
 - Technologie
 - Gesetzgebung
 - Steuerung und Koordination nationaler und internationaler Projekte
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Werbung und Imagepflege

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

3. Der Verband kann seine Zwecke und Ziele durch fachlich geeignete und qualifizierte Drittinstitutionen oder Personen bzw. durch eigene Zweck- und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verwirklichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien ausgebildete SSV werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist von Anfang an unwirksam, sofern das Aufnahmebegehren nicht die erforderliche Mehrheit findet.

2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet.

3. Der Verband ist berechtigt, eine angemessene einmalige Aufnahmegebühr festzulegen. Schießstandsachverständige, die hauptberuflich ausschließlich für Behörden tätig sind sowie SSV, die wegen Erreichung der Altersgrenze ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben und kein eigenes Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Schießstandsachverständige erzielen, können mit einer reduzierten Aufnahmegebühr und reduziertem Beitrag als Mitglieder aufgenommen werden.

4. Weitere Mitglieder (natürliche und juristische Personen) können als besondere Mitglieder auf mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von diesem aufgenommen werden.

5. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod des Mitglieds,
- den Austritt aus dem Verband oder
- den Ausschluss aus dem Verband durch den Vorstand

2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- seine Pflichten gegenüber dem Verband nachhaltig verletzt, insbesondere durch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, oder
- seiner Verpflichtung, wenigstens zwei Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes innerhalb von drei Jahren zu besuchen nicht nachkommt, oder
- das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. gegen die Verbandsinteressen gröblich verstößt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann den Ausschluss mit absoluter Mehrheit aufhe-

ben. Gleiches gilt für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus dem
 - – gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand und dem
 - – erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand setzt sich neben den Mitgliedern des Vorstands aus den 4 Regionalbeauftragten des Verbandes (Nord/Ost/Süd/West *) zusammen.

* Nord: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; Ost: Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Süd: Baden-Württemberg und Bayern; West: Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz;

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die:

- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes einschließlich der Wirtschaftspläne der vom Verband getragenen Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und deren Stellvertreter
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung, Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung – möglichst im Herbst zusammen mit einer Fortbildungsveranstaltung – statt. Die Einladung erfolgt in Textform (vergleiche § 126 b BGB) durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, der Zeit und dem Ort der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Beschlüsse zu:

- Änderungen der Satzung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Auflösung des Verbandes

können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse im Sinne von vorstehendem Absatz. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können grundsätzlich keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist, wobei dann die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden innerhalb von 1 Monat ordnungsgemäß zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen von § 9, insbesondere auch von vorstehend Ziffer 1. dritter Absatz gelten entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

5. Beschlüsse werden – soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben – durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes und der Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit; sie werden als ungültige Stimmen behandelt. Eine Vertretung abwesender Mitglieder im Stimmrecht durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Verbandes und der stellvertretende Vorsitzende, welche den Verband als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören fünf, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an. Dies sind:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Bildungsbeauftragter

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Verband als Mitglied angehören. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Neubenennung auch nach Ablauf der Amtsperiode im Amt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Videokonferenzen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens 3 der 5 Vorstandsmitglieder beschlussfähig; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die vier Regionalbeauftragten, bei Verhinderung deren Stellvertreter an. Diese müssen Mitglieder des VuS e. V. sein und werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren von den regionalen Mitgliedern des VuS e. V. gewählt.

2. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens einmal jährlich statt. Der erweiterte Vorstand bearbeitet Vorschläge der Mitglieder für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen, Änderung von Schießstandrichtlinien und für technische Regeln für Schießstände.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen vom 1. Vorsitzenden einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Sämtliche Vorstände (Vorstand und erweiterter Vorstand) unterwerfen sich der Satzung und den Verbandsordnungen des Verbandes.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zur Rechnungsprüfung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitgliedervertreter/innen gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein.

2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes unterstützen lassen können.

3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 15 Gemeinsame Arbeitsgruppe und wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann zur Zusammenarbeit mit anderen Schießsport treibenden Verbänden, Vereinen, Jagdverbänden, jagdliche Vereinigungen und Institutionen eine gemeinsame Arbeitsgruppe einrichten. Zweck einer solchen gemeinsamen Arbeitsgruppe ist insbesondere, Vorschläge für die Formulierung der Schießstandrichtlinien zu erarbeiten, für die Durchsetzung gemeinsamer Ziele einzutreten und gemeinsame Standpunkte gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit zu vertreten.

2. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des VuS e. V. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Auftrag des

jeweiligen Verbandes entsandt. Beschlüsse der gemeinsamen Arbeitsgruppe bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Verbände und Institutionen. Über die weitere verfahrensmäßige Ausgestaltung der Zusammenarbeit entscheidet ebenfalls der Vorstand.

3. Außerdem kann ein wissenschaftlicher Beirat, der sich aus fachkundigen Angehörigen von Hochschulen, Fachhochschulen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Industrie- oder Handwerksunternehmen aus den Bereichen Bauwesen, Materialforschung, Lüftungs- und Strömungstechnik sowie Waffen- und Munitionskunde sowie Ballistik zusammensetzt, ins Leben gerufen werden. Die Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirats soll fünf Personen nicht übersteigen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Mitglied des Verbandes sein und haben kein Stimmrecht. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Verbandsordnungen und Satzungsänderungen aufgrund von rechtlichen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts

1. Der Verband kann Verbandsordnungen zur Regelung von verwaltungstechnischen, disziplinären und sonstigen Angelegenheiten erlassen (z. B. Geschäftsordnung und Beitragsordnung).

2. Für Erlass und Änderungen von Verbandsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig, mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Verbandsordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Der erweiterte Vorstand ist dazu berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern diese aufgrund veränderter gesetzlicher Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts erforderlich sind.

§ 17 Auflösung des Verbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.

2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine wissenschaftlich

anerkannte Einrichtung für Projekte zur Fortentwicklung der Sicherheit von Schießanlagen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Verbands in der Datenverarbeitung des Verbands erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Die Veröffentlichung der Kontaktdaten in der Liste der tätigen Schießstandsachverständigen auf der Homepage des Verbands erfolgt nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

3. Jedes mittelbare Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbands zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Satzung vom 21. November 2009

Geändert durch Beschluss vom 13. Februar 2010 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2010

Geändert durch Beschluss vom 9. Juli 2026 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2026.

Änderungsindex

Änderungen 2026

§ 1 Abs.1 Der Verband trägt den Namen „Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger (VuS) e. V.“

§ 1 Abs. 2 Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Verbandstätigkeit statt Vereinstätigkeit

§ 2 Abs. 1 Verbands statt Vereins

§ 3 Abs. 1 Brand- statt Feuer-

§ 3 Abs. 1 die vom Bundesministerium des Innern herausgegeben werden.

§ 3 Abs. 1 Ergänzung „Jagdverbänden und jagdlichen Vereinigungen“

§ 3 Abs. 1 Ergänzung „und Fortführung“

§ 3 Abs. 2 VuS statt VUS

§ 4 Abs. 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4 Abs. 3 Verband statt Verein

§ 5 Abs. 2 Ergänzung schriftlich oder elektronisch

§ 6 Abs. 1 Verbands statt Vereins

§ 9 Abs. 1 Ergänzung Mitgliederversammlung

§ 11 Abs 2. Verbandsorgan statt Vereinsorgan

§ 11 Abs. 3 Ergänzung oder Videokonferenzen

§ 12 Abs. 4 Verbandsordnungen statt Vereinsordnungen

§ 15 Abs. 1 Ergänzung Jagdverbänden, jagdliche Vereinigungen

§ 16 Verbandsordnungen statt Vereinsordnungen

§ 16 Abs.1 Verbandsordnungen statt Vereinsordnungen

§ 16 Abs. 2 Verbandsordnungen statt Vereinsordnungen

§ 17 Abs. 3 an eine wissenschaftlich anerkannte Einrichtung für Projekte zur Fortentwicklung der Sicherheit von Schießanlagen.

§ 18 neu eingefügt